

Jugendschutz als zentrales Anliegen von Südtirols Katholischer Jugend

Als Südtirols Katholische Jugend wollen wir entsprechend den christlichen Werten und den geltenden Gesetzen einen verantwortungsvollen Umgang miteinander pflegen. Wir achten daher darauf, stets respektvoll und wertschätzend zu sein und zu handeln und SKJ als einen sicheren Ort für Jugendliche zu gestalten. Der Schutz von Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Übergriffen ist ein wichtiges Thema, das alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen von Südtirols Katholischer Jugend betrifft.

Eigenerklärung

In meiner Tätigkeit bei Südtirols Katholischer Jugend verpflichte ich mich, entsprechend ihren Leitlinien zu handeln:

- Ich achte auf einen würdevollen und wertschätzenden Umgang mit den mir anvertrauten Jugendlichen entsprechend ihres Alters, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, Meinung, Herkunft oder anderen Unterschieden.
- Ich achte auf das individuelle Grenzempfinden der Jugendlichen sowie aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.
- Ich bin mir der Verantwortung über die mir anvertrauten Jugendlichen bewusst und nutze Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht auf ihre Kosten aus.
- Ich reflektiere meine Arbeit mit Jugendlichen auch gemeinsam mit anderen Gruppenleiter:innen und gebe ihnen Rückmeldung, wenn mir bei ihnen ein irritierendes Verhalten auffällt.
- Ich unterlasse jede Form gewaltsamer Handlungen und sexistischer Sprache. Darauf achte ich auch bei den Jugendlichen untereinander.

Damit wir auch den staatlichen Gesetzen gerecht werden, bitten wir dich, die unten angeführte Eigenerklärung auszufüllen, zu unterschreiben und gemeinsam mit deinem Ausweisdokument ins SKJ-Office hochzuladen. Wir danken dir für deine Mithilfe und Haltung, damit Südtirols Katholische Jugend ein sicherer Ort für Jugendliche ist und bleibt.

	ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BESC	CHEINIGUNG
	(Art. 46 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr	. 445)
Der/Die Unterfertigte		
geboren amin	ı	
wohnhaft in	Straße	Nr
	erklärt	
sowie der sich daraus	und in Kenntnis der Bestimmungen des Art. 7 ergebenden strafrechtlichen Folgen b	
(Innehabung von pornographis Kinderprostitution) oder 609-ur	emäß Art. 600-bis (Kinderprostitution), 600-te chem Material), 600-quinquies (touristische Ir ndecies (Köderung von Minderjährigen) des von Tätigkeiten verurteilt wurde, die einen diren.	nitiativen zwecks Ausbeutung der Strafgesetzbuches oder zur Nebenstrafe
von pornographischem Materia oder 609-undecies (Köderung	6 Art. 600-bis (Kinderprostitution), 600-ter (Kiral), 600-quinquies (touristische Initiativen zw von Minderjährigen) des Strafgesetzbuches urteilt wurde, die einen direkten und regelmäß	vecks Ausbeutung der Kinderprostitution) s oder zur Nebenstrafe des Verbotes der
	_, am	
DER/DIE ERZIEHUNGSBERE (volljährig und handlungsfähig	ECHTIGTE)	
Unterschrift Mitglied:		
(Die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)		